

# **Atemalkohol- Beweissicherheit im Strafverfahren**

Ein Vortrag des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr  
(B.A.D.S.)

Fachtagung am 16. Juni 2015 in Münster

# Die Historie –vom Prüfröhrchen zum High-Tech-Instrument

- 1955 Einführung des Atemalkohol-Prüfröhrchens bei der Hamburger Polizei als Vortestgerät
- 1980 Europäische Konferenz der Innenminister empfiehlt den Mitgliedsländern die Einführung der Atemalkoholmessung
- 1991 Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zur Prüfung der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse
- 2001 Bundesgerichtshof (BGH) erkennt die Atemalkoholmessung als beweiskräftiges Verfahren an. **Der gewonnene Messwert des Alcotests 7110 Evidential ist ohne Sicherheitsabschlag verwertbar.**

# Gesetzgebung

## - Die Atemalkoholkonzentration als eigenständiges Tatbestandsmerkmal

- 27. 04. 1998 Der Bundestag beschließt die Novellierung des  
**§ 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

Der Text lautet:

**Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er **0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft** oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut...hat**

# Einführungsversuch der beweissicheren Atemalkoholanalyse in das Strafrecht

- April 1999 Das Land Sachsen-Anhalt führt zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit **im Sinne des § 316 StGB** per Erlass die Atemalkoholmessung als Beweismittel ein
- Dez. 2000 OLG Naumburg entscheidet, dass die gemessene AAK im konkreten Verhandlungsfall bei einer Umrechnungswahrscheinlichkeit von 99,63 % zwar ein gewichtiges Beweismittel ist, aber als **Erfahrungswert** allein nicht geeignet ist, eine Verurteilung wegen § 316 StGB zu stützen
- 2006 „Länderstudie 2006“ von 14 Bundesländern mit dem Ziel, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über einen Vergleich von BAK und AAK unter den Bedingungen der polizeilichen Praxis durchzuführen. Ergebnis: Bei einer AAK von 0,56 mg/l lagen alle BAK-Werte über den Grenzwert von 1,1 Promille

# 47. Verkehrsgerichtstag in Goslar 2009

## Arbeitskreis III Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand

In seiner Empfehlung kommt der AK III zu dem Schluss, dass die Atemalkoholanalyse die Blutalkoholanalyse bei der strafrechtlichen Ahndung von Trunkenheitsfahrten nicht ersetzen kann:

Zwei Ergebnisse sind herauszuheben:

1. Eine weitere Forschungsarbeit unter Einbeziehung der Rechtsmedizin, der Justiz und Polizei soll durchgeführt werden
2. Der Wegfall des Richtervorbehalts bei Anordnung einer Blutentnahme in Verkehrsstrafsachen wird empfohlen

# Die Absicht der Bundesregierung

- Koalitionsvertrag der Großen Koalition “Deutschlands Zukunft gestalten“ (2013)

***„Bei Verkehrsdelikten streben wir an, zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration auf körperliche Eingriffe zugunsten moderner Messmethoden zu verzichten. Eine Blutentnahme wird durchgeführt, wenn der Betroffene sie verlangt“***

Etwas verklausuliert formuliert, soll aber heißen:

Wir streben die Einführung der Atemalkoholmessung im Strafrecht an.

# **Symposium des B.A.D.S. „beweisichere Atemalkoholanalyse“ in Sachsen-Anhalt**

- Absicht der Veranstaltung am 03. Juni 2014:
- Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse
- Abwägen von Argumenten für oder gegen eine Erweiterung der Atemalkoholanalyse auf den Bereich der Verkehrsstraftaten

# Die Atemalkoholanalyse im Strafverfahren

## Pro

- Die Atemalkoholanalyse im Ordnungswidrigkeitenrecht hat sich über Jahre bewährt
- Die Bereitschaft zur Abgabe einer Atemalkoholprobe ist sehr hoch
- Die Gefahr der zunehmenden zwangsweisen Durchsetzung einer Blutentnahme, die zu Widerstandshandlungen führen kann, wird deutlich reduziert
- AAK ist kein Grundrechtseingriff (körperlicher Eingriff, Freiheit der Person)

## Kontra

- Bei alleiniger Atemalkoholanalyse ist eine Feststellung des Nachtrunks nicht möglich
- Es besteht keine Möglichkeit, eine Analyse weiterer Inhaltsstoffe (Drogen u. a.) vorzunehmen
- Bei Zweifel an der Identität des Probanden wäre eine nachträgliche DNA -Analyse nicht möglich



# Voraussetzungen zur Einführung der Atemalkoholanalyse im Strafverfahren

- Atem statt Blut in eindeutigen und einfach gelagerten Fällen, z. B. bei folgenlosen Trunkenheitsfahrten des § 316 StGB
- Die Identität des Tatverdächtigen ist zweifelsfrei
- Nachtrunk kann ausgeschlossen werden
- Anfertigung eines Feststellungsbogen (Torkelbogen) mit den Beobachtungen des Polizeibeamten
- Einführung eines gesonderten Tatbestands im Strafgesetzbuch
- vorgeschaltet eine befristete Zulassung der AAK im bundesweiten Gem. Rd. Erl. „Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten...“

# Formulierungsvorschlag zur Einführung des § 316e StGB

„Wer im Verkehr (§ 315 bis 315d) ein Fahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut hat oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht....“

# Zusammenfassung

- Deutschland ist in der EU eines der wenigen Mitgliedsstaaten, in dem die beweissichere Atemalkoholanalyse im Strafverfahren noch nicht eingeführt ist
- Das im Ordnungswidrigkeitenverfahren eingesetzte Gerät „Dräger Alcotest 7110 Evidential“ ist als gerichtsfestes Beweismittel zugelassen und hat sich bewährt
- Die Fakten aus medizinischer und juristischer Sicht liegen auf dem Tisch
- Die Einführung der AAK im Strafrecht ist bei eindeutigen und einfach gelagerten Fällen möglich
- Die Einführung der beweissicheren AAK im Strafverfahren ist letztendlich eine politische Entscheidung

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**